



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-16-050-B6

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

— hier: Beiladungsantrag der OOO Gazprom Export

der NetConnect Germany GmbH & Co. KG, Kaiserwerther Str. 115, 40880 Ratingen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene zu 1),

der GASPOOL Balancing Services GmbH, Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene zu 2),

— und der OOO Gazprom Export, Ploschad Ostrovskogo 2a Litera „A“, 191023 St. Petersburg, Russische Föderation, gesetzlich vertreten durch die Generaldirektion,

Beiladungspetentin,

- Zustellungsbevollmächtigter: Herr Alexej Kossov, GAZPROM Germania GmbH, Markgrafestraße 23, 10117 Berlin -

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

— durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen
und ihre Beisitzerin Dr. Antje Peters

am 14.06.2016 beschlossen:

Die Beiladungspetentin wird beigelegt.

Gründe

I.

Die Beiladungspetentin begehrt die Beiladung zum Verwaltungsverfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (Az. BK7-16-050).

Mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 26.01.2016 reichten die Betroffene zu 1) und die Betroffene zu 2) bei der Beschlusskammer Anzeigen zur Beibehaltung des Konvertierungsentgelts anstelle der eigentlich vorgesehenen Absenkung auf null im Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 31.03.2017 nach § 5 Ziff. 2. Satz 3 der Anlage zur Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (Az. BK7-11-002, im Folgenden: „Konni Gas“) ein. Die Betroffene zu 1) und die Betroffene zu 2) stellten zudem mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 04.02.2016 Anträge zur Anpassung der Festlegung Konni Gas, um das Konvertierungsentgelt auch langfristig über den Zeitraum vom 31.03.2017 hinaus zu erhalten.

Darüber hinaus beantragte die Betroffene zu 1) mit Schreiben vom 15.02.2016 im Wege einer Eilentscheidung nach § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas eine schnellstmögliche Anhebung des Konvertierungsentgelts für die Konvertierungsrichtung von H- nach L-Gas auf 1,811 €/MWh. Mit Beschluss vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1) stimmte die Beschlusskammer im Wege einer vorläufigen Anordnung dem Antrag der Betroffenen zu 1) zu und gestattete dieser, ab dem 19.02.2016 für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas ein Konvertierungsentgelt in Höhe von bis zu 1,811 €/MWh zu erheben.

Das Festlegungsverfahren zur Änderung der Konni Gas wurde am 19.02.2016 eröffnet. Das Verfahren richtet sich an die beiden Marktgebietsverantwortlichen. Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung der Notwendigkeit einer dauerhaften Beibehaltung eines Konvertierungsentgelts und dessen Ausgestaltung aufgrund insbesondere geänderter Rahmenbedingungen im L-Gas Markt, welche zum Zeitpunkt des Entwurfs der Festlegung Konni Gas in der Form nicht absehbar waren. In der im Internet und Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegebenen Einleitungsverfügung hatte die Bundesnetzagentur die Marktteilnehmer zur Stellungnahme aufgefordert. Im Rahmen der Konsultation fand zudem am 06.04.2016 ein Verbändegespräch statt, bei dem gemeinsam mit den Verbänden und den Betroffenen sowie weiterer Marktteilnehmer die Notwendigkeit einer Beibehaltung des Konvertierungsentgelts bis zum 31.03.2017 bzw. darüber hinaus diskutiert wurde.

Die Beiladungspetentin ist weltweit der größte Exporteur von Erdgas. Das Unternehmen exportiert Gas aus Russland in 27 Staaten in Europa und den GUS-Ländern, damit deckt es in Europa über 25 Prozent des Erdgasverbrauchs ab. Auf dem deutschen Gasmarkt ist sie sowohl

als Importeur bzw. Lieferant und H-Gas-Transportkunde wie auch als Speicherkunde und -errichter tätig.

Mit Schreiben vom 16.05.2016 hat die Beiladungspetentin ihr Beiladungsbegehren an die Beschlusskammer gerichtet. Die Beiladungspetentin beantragt,

die Beiladung zu dem Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Marktgebieten (Az. BK7-16-050).

Die Beiladungspetentin macht geltend, dass das Festlegungsverfahren zur Änderung der Konni Gas ihre Interessen erheblich berühre. Es liege bereits ein Fall der notwendigen Beiladung vor. Zwar nehme sie keine kommerzielle Konvertierung von H-Gas zu L-Gas und umgekehrt vor, jedoch sei im Konvertierungsentgeltsystem eine hohe Belastung der Beiladungspetentin angelegt. So lege die ursprüngliche Festlegung Konni Gas wie auch die geplante Festlegung unmittelbar fest, in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen die Marktgebietsverantwortlichen Konvertierungsentgelte erheben dürfen und unter welchen Voraussetzungen eine Konvertierungsumlage erhoben werden könne. Derzeit werde die Konvertierungsumlage sozialisiert erhoben und für die Bemessung werde dabei auf die physischen Einspeisemengen an Grenz- bzw. Marktgebietsübergangspunkten und Speichereinspeisepunkten abgestellt. Dadurch werde die Beiladungspetentin als Händler mit hohen Importvolumina und als Speicherkunde im Rahmen der Erhebung der Konvertierungsumlage stärker belastet als vergleichbare auf demselben Markt tätige Händler. Jegliche Entscheidung über die zeitliche und höhenmäßige Beibehaltung des Konvertierungsentgelts werde daher auch Auswirkungen auf die Konvertierungsumlage haben und sei daher geeignet, erhebliche finanzielle Auswirkungen für Importeure bzw. Händler und Speicherkunden zu haben. Die Beiladungspetentin trägt ferner vor, dass sofern die Beschlusskammer keinen Fall der notwendigen Beiladung annehmen würde, zumindest ein Fall der einfachen Beiladung gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vorliegen würde, da eine erhebliche Berührung der wirtschaftlichen Interessen gegeben sei.

Die Beiladungspetentin hat Herrn Alexej Kossov, GAZPROM Germania GmbH, Markgrafenstraße 23, 10117 Berlin mit Vollmacht vom 08.06.2016 als zustellungsbevollmächtigte Person für die Entgegennahme von Entscheidungen und Willenserklärungen der Beschlusskammer im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verwaltungsverfahren benannt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Dem Beiladungsantrag wird stattgegeben. In der Person der Beiladungspetentin liegen die Voraussetzungen für eine Beiladung gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor.

1. Zunächst ist klarzustellen, dass die Beiladungspetentin nicht nach den Grundsätzen der notwendigen Beiladung gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG zu dem Verfahren hinzuzuziehen war. Danach sind Dritte beizuladen, für die der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung hat, also wenn durch eine möglicherweise ergehende Entscheidung Rechte des Dritten begründet, aufgehoben oder verändert werden und der Ausgang des Verfahrens den Beizuladenden deshalb unmittelbar in seinen Rechten verletzen kann (vgl. Hanebeck in Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Auflage 2015, § 66, Rn. 12). Das Verfahren zur Änderung der Konni Gas richtet sich ausschließlich an die Betroffenen, sodass eine dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts sowie der Konvertierungsumlage im Rahmen einer Änderung der Konni Gas unmittelbar lediglich für diese die Rechtslage gestalten würde, nicht jedoch für die Beiladungspetentin. Eine dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts hätte je nach Ausgestaltung auch Auswirkungen auf die Konvertierungsumlage und deren Erhebung bzw. Ausgestaltung, sodass voraussichtlich einzelne Regelungen des Standardvertrages als Anlage zur Konni Gas abgeändert bzw. aufgehoben sowie neue Regelungen aufgenommen werden müssten. Die Betroffenen würden in einem solchen Fall voraussichtlich verpflichtet werden, die neuen bzw. abgeänderten Regelungen in ihre Bilanzkreisverträge aufzunehmen. Sie müssten daraufhin die von ihr erstellten Geschäftsbedingungen für Bilanzkreisverträge, die Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. §§ 305 ff. BGB darstellen, einseitig anpassen. Die Verpflichtung würde somit unmittelbar ausschließlich die Betroffenen betreffen. Selbst wenn sich diese Verpflichtung auf bereits abgeschlossene Bilanzkreisverträge beziehen würde, so würde dies nichts an den vorgenannten Ausführungen ändern. Die Beiladungspetentin wäre lediglich mittelbar bzw. im Wege der Drittwirkung in ihrem Rechtskreis von der Entscheidung der Beschlusskammer berührt, da sie sich dazu entschließen müsste, die entsprechenden, angepassten Bilanzkreisverträge mit den Betroffenen neu abzuschließen bzw. die einseitig erfolgten Anpassungen zu akzeptieren. Es bedürfte somit eines weiteren Umsetzungsaktes in der Person der Beiladungspetentin.

2. Die Beiladungspetentin wird jedoch nach den Grundsätzen der einfachen Beiladung gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG beigeladen. Nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG können Dritte grundsätzlich dann Beteiligte eines bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahrens sein, wenn sie durch die zu treffende Entscheidung in ihren Interessen erheblich berührt werden. Dabei ist der Begriff der „Interessen“ weit zu verstehen. Erfasst werden nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Interessen der beiladungswilligen Person. Mittelbare Auswirkungen eines bestimmten Verfahrensausgangs reichen ebenfalls aus, sofern sie erheblich sind. Bei der Frage nach der erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen ist auf die spezifischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes abzustellen, wie sie insbesondere in § 1 EnWG geregelt sind. Hieran haben sich die aner kennenswerten wirtschaftlichen Interessen beiladungswilliger Personen zu orientieren. Wer geltend machen kann, durch eine potentielle Regulierungsentscheidung in seinen durch das Energiewirtschaftsgesetz geförderten Interessen erheblich

berührt zu sein, kann von der Regulierungsbehörde beigeladen werden (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks; Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 3 des amtl. Umdrucks).

Die Beiladungspetentin ist auf dem deutschen Gasmarkt sowohl als Importeur bzw. Lieferant und H-Gas-Transportkunde wie auch als Speicherkunde und -errichter tätig. Dies zugrunde gelegt und berücksichtigend, dass Energiekosten einen nicht unerheblichen Teil zu den Produktionskosten und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beitragen können, ist vorliegend davon auszugehen, dass die Beiladungspetentin ein besonderes wirtschaftliches Interesse daran hat, wie die Änderung des Konvertierungssystems im Gassektor erfolgt. So kann eine dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts auch Auswirkungen auf die Erhebung bzw. Ausgestaltung der Konvertierungsumlage haben.

3. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor, steht die Entscheidung über den Beiladungsantrag im Ermessen der Bundesnetzagentur. Sie hat über einen entsprechenden Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und kann dabei neben der Intensität der betroffenen Interessen auch das Bedürfnis nach Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens berücksichtigen (OLG Düsseldorf a.a.O.). Für die Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beiladungspetentin tatsächlich einen verfahrensförderlichen Beitrag leisten will und kann. Vor dem Hintergrund ihrer Ausführungen und aufgrund der Tatsache, dass die Beiladungspetentin als Händler mit hohen Importvolumina wie auch als Speicherkunde im deutschen Gasmarkt tätig ist, geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Beiladungspetentin prinzipiell in der Lage und bereit ist, tatsächlich einen verfahrensförderlichen Beitrag leisten zu können. Angesichts dieser Umstände scheint das Interesse der Beiladungspetentin auch insoweit grundsätzlich aner kennenswert.

Ergänzend wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auch berücksichtigen kann, ob die beiladungswillige Person in der Lage wäre, ihren Standpunkt anderweitig – z.B. in einem öffentlichen Konsultationsverfahren – vorzutragen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtlichen Umdrucks). Dies schließt eine Beiladung, wie vorliegend geschehen, zwar nicht grundsätzlich aus, könnte jedoch unter bestimmten Umständen gegen ein Beiladungsinteresse sprechen. Vor allem verfahrenswirtschaftliche Erwägungen, die dem Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens dienen, könnten ggf. gegenüber einem Beiladungsinteresse überwiegen (BGH, Beschluss vom 05.10.2010, EnVR 52/09, Bl. 8 des amtl. Umdrucks; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks). Ob eine Beiladung gegenüber einer anderen Form der Verfahrensbeteiligung eine förderliche Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, unterliegt der Einschätzungsprärogative der Beschlusskammer. Kommt die Beschlusskammer zu der Auffassung, dass eine Beiladung keine fördernde Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, kann auf das Stellungnahmerecht

nach § 67 Abs. 2 EnWG verwiesen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtl. Umdrucks). Unter diesen Gesichtspunkten wird die Beschlusskammer daher in künftigen Festlegungsverfahren, bei denen stets die Möglichkeit der Beteiligung im Rahmen einer Konsultation besteht, eingehender prüfen, ob verfahrensökonomische Erwägungen das Beiladungsinteresse überwiegen und ein entsprechender Beiladungsantrag in der Folge ggf. abzulehnen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Diana Harlinghausen
Beisitzerin

Dr. Antje Peters
Beisitzerin